

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Vegetationsmosaiks aus Felsfluren, Trockenrasen und Gehölzgruppen als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten. Das Gebiet soll als repräsentatives Element der traditionellen Kulturlandschaft (Huteweide) des Dillgebietes geschützt werden.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die zur Erhaltung und Sanierung der Hutebäume notwendigen Maßnahmen;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung standortgemäßer struktur- und artenreicher Mischwaldbestände;
  - b) die Unterhaltung und Pflege des Waldlehrpfades;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder das Grundwasser in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pferde weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weißhöl bei Niederscheld“ vom 2. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 18) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 1. November 1993

Regierungspräsidium Gießen  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 47/1993 S. 2871

1117

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ vom 1. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Das Feuchtgebiet südwestlich von Wallenrod wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Klingeneck“, „Im Klingen“, „In Brüchem“ und „Am Belzgarten“ in der Gemarkung Wallenrod der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 27,90 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.



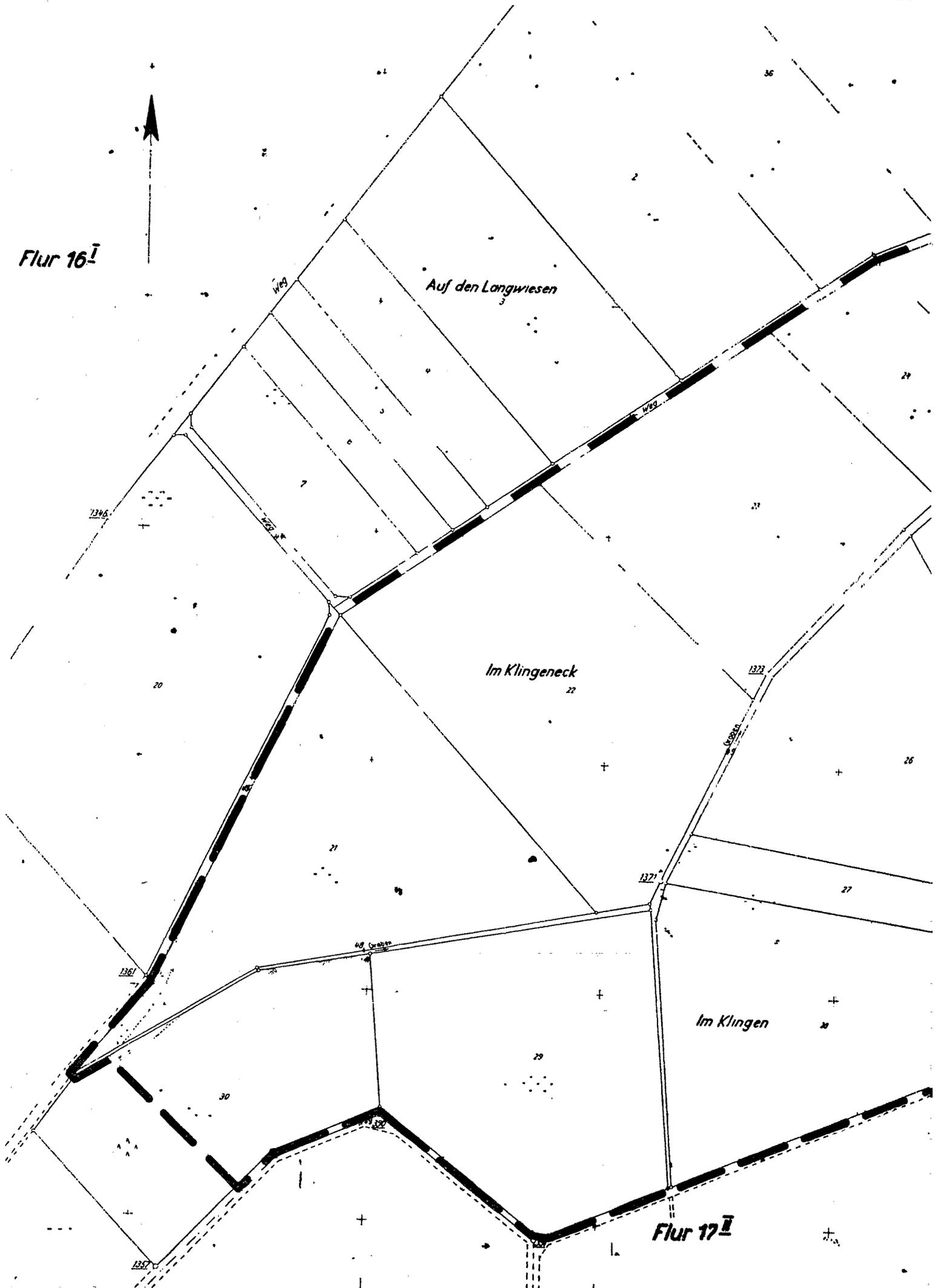
Flur 16<sup>I</sup>

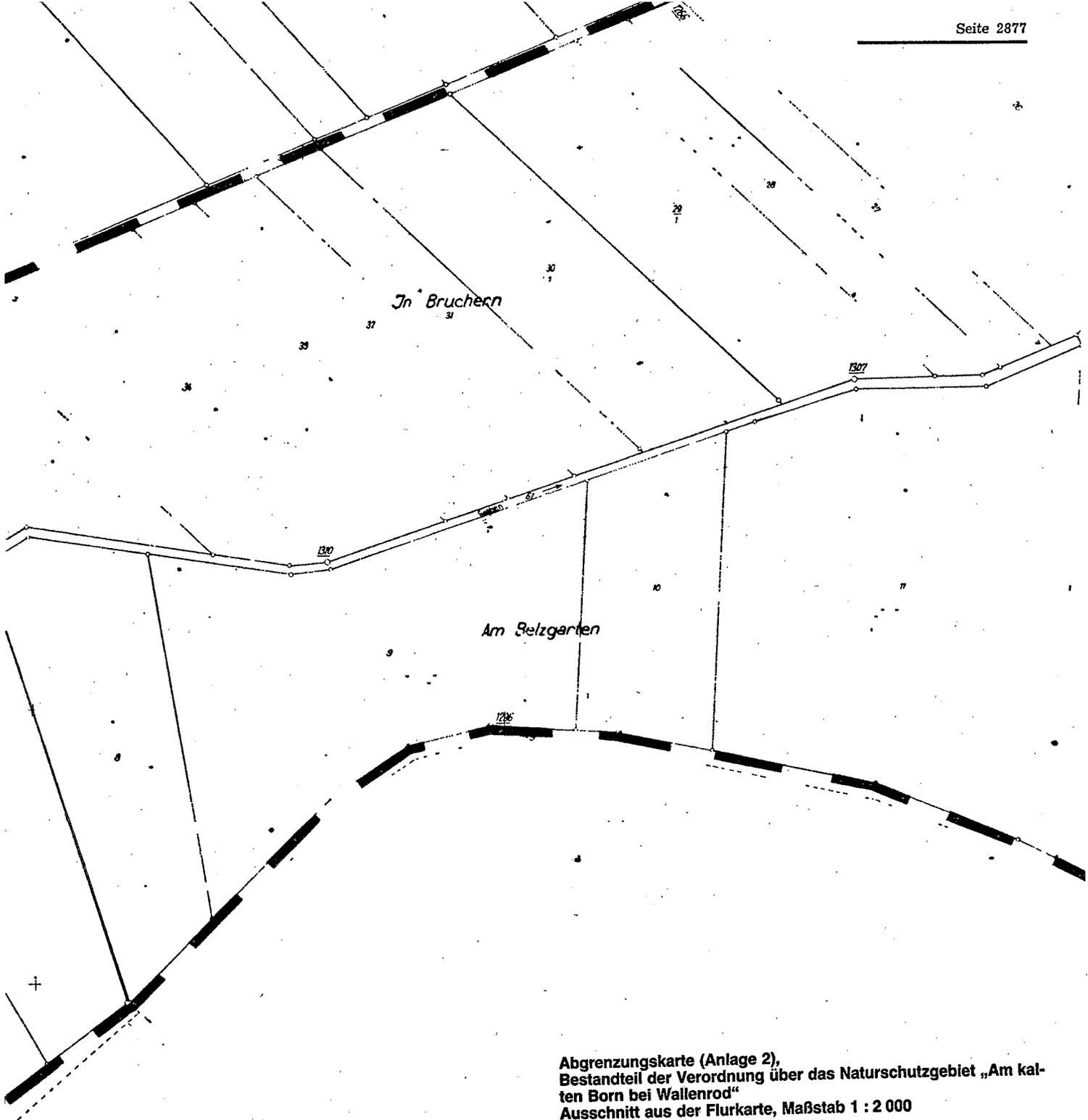
Auf den Langwiesen  
3

Im Klingeneck  
22

Im Klingen  
20

Flur 17<sup>I</sup>





Abgrenzungskarte (Anlage 2),  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am kal-  
ten Born bei Wallenrod“  
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Vogelsbergkreis
Stadt:	Lauterbach
Gemarkung:	Wallenrod
Flur:	14, 16



11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern sowie Tiere weiden zu lassen oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen einschließlich einer extensiven Nachbeweidung mit Schafen in Form eines Durchtriebes (ohne Koppelung);
2. die Mahd von Grünlandflächen ab dem 1. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Lauterbach im Rahmen der zum Zeitpunkt der Ausweisung geförderten Wassermenge.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert oder Ablagerungen vornimmt;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt, Wild füttert oder durch Futter anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Am kalten Born von Wallenrod“ vom 20. Oktober 1992 (St.Anz. S. 2846) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 1. November 1993

**Regierungspräsidium Gießen**

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

St.Anz. 47/1993 S. 2874

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Informationsverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung.** Verwaltungsinformatik. Von Klaus Fuchs / Bernd Landgraf. 3. Aufl., 1992, 176 S., DIN A5, brosch., 34,— DM. Maximilian-Verlag, 32052 Herford. ISBN 3-7869-0195-3

Die Verfasser haben den Versuch unternommen, in einem Buch drei komplexe Bereiche der Informations- und Kommunikationslehre aufzuarbeiten. Dabei führt der Titel zum Teil etwas in die Irre, weil sich Informationsverarbeitung nicht schlechthin auf den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung beschränkt. Sie nimmt allerdings — und das ist sicher gewollt — in dem vorgelegten Buch die dominante Stelle ein.

Dem Verfasser des Teiles 1 gelingt es, dem Leser in kurzer, aber präziser Form Prinzip und Arbeitsweise des Computers zu erklären. Er beschränkt sich auf die Erläuterung der wichtigsten Begriffe und vermeidet dabei wohlthuend die ausgeprägte Anwendung der Fachsprache.

Der 2. Teil befaßt sich mit den theoretischen und rechtlichen Grundlagen der Verwaltungsinformatik. Dabei reicht die Bandbreite von der Organisation des Einsatzes der Informationstechnik bis zum Datenschutz und der Datensicherung. Die Darstellung der Datenbankstrukturen etwa im Einwohnerwesen hat dabei sicher nur exemplarischen Charakter.

Der dritte Teil des Buches will die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der Informationsverarbeitung beantworten. Ein zugegeben schwieriger und komplexer Bereich, der einer eingehenden Betrachtung bedarf. Es werden Methoden und Verfahren der Wirtschaftlichkeitsberechnung in gedrängter Form beschrieben. Wer damit vertraut ist, benötigt diese Hilfestellung nicht. Umgekehrt wird wohl keiner nach der Lektüre in die Lage versetzt, mit diesem komplizierten Instrumentarium umzugehen. Eine anwendungsorientierte Beschreibung der Methoden und Verfahren würde auch sicher den Rahmen des Buches sprengen.

Alles in allem ein empfehlenswertes Buch für die Aus- und Fortbildung, sicher weniger für die Steigerung der Akzeptanz am Terminal oder dem Personalcomputer.

Verwaltungsoberratsrat Helmut Fritz

**TA Siedlungsabfall.** Rehm-Textausgabe mit einer Einführung von Min.Rat. Dr. Erich Gassner. 1993, 80 S., 16 × 26 cm, kart., 25,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co. KG in der Verlagsgruppe Jehle-Rehm, 81675 München. ISBN 3-8073-1018-5

Nach der Gesamtfassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), die er — ebenfalls mit einer Einführung von MR Dr. Gassner vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (1991) — vorgelegt hat, publiziert der Verlag Franz Rehm, München, nun eine Textausgabe der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz, der TA Siedlungsabfall. Damit steht für die Praxis eine handliche Fassung dieser wichtigen und umstrittenen (untergesetzlichen) Materie (die am 1. Juni 1993 in Kraft gesetzt wurde) zur Verfügung. Die — gut achtseitige — Einführung von Gassner vermag einerseits eine echte Kommentierung nicht zu ersetzen, leistet jedoch eine — sicher auch für den rechtlichen Laien nachvollziehbare — Einordnung dieser hochbedeutsamen Verwaltungsvorschrift in das Normengefüge des Abfallrechts. Zwar wird man Gassner seit der Wyl-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht hinsichtlich seiner Einschätzung betreffend der Bindungswirkung von „Technischen Anleitungen“ auch für die Gerichte folgen können; etwa die Genehmigungspraxis von Abfallentsorgungsanlagen bestätigt ihn jedoch, wenn er feststellt, daß „soweit es sich um technisch-wissenschaftliche Erkenntnisse handele, ins Gewicht falle, daß allgemeine Erfahrungssätze zumindest im Ergebnis wie Rechtsnormen behandelt werden und revisibles Recht“ seien. Da der Streit um Abfallentsorgungsanlagen sich häufig vom lediglich rahmenartigen Gesetz weg meist auf einzelne Festlegungen in den Genehmigungsbescheiden verlagert, ist es für alle Verfahrensbeteiligten wertvoll, hier eine Einzeltextausgabe zur Verfügung haben zu können, darf doch, wie es Gassner formuliert, „kein Planfeststellungsbescheid und kein Genehmigungsbescheid über die Zulassung einer Abfallentsorgungsanlage ergehen, solange nicht die materiellen und formellen Anforderungen der TA Siedlungsabfall erfüllt werden.“

Regierungsdirektor Dr. Wolfgang Martin